

Gemeinde Schipkau

Ortsteil Hörlitz

Bebauungsplan Nr. 2-2020

„Wohngebiet Ortsmitte Hörlitz“

Teil II: Umweltbericht



Entwurf

Fassung Februar 2025

Plangeber:

Alte Schmiede Hörlitz GbR, Thomas Lange & Armin Krahl
Am Schießplatz 8, 01968 Hörlitz

Verfasser:

Planungsbüro L.Ö.W.E. GbR
Klettwitzer Straße 35, 01968 Hörlitz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Umweltschutzziele	3
1.2	Schutzobjekte Umwelt	4
1.3	Umweltplanungen	6
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen	7
2.1	Bestandsbeschreibung	7
2.2	Schutzgut Boden / Fläche	7
2.3	Schutzgut Wasser	8
2.4	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	9
2.5	Schutzgut Klima- und Lufthygiene	9
2.6	Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
2.7	Schutzgut Mensch	11
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	12
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	12
3	Prognose	13
3.1	Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung	13
3.2	Prognose bei Durchführung der Planung	13
4	Maßnahmen	15
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. Verringerung	15
4.2	Ausgleich	15
4.3	Alternativen	17
4.4	Überwachungsmaßnahmen	17
5	Zusammenfassung	18
5.1	Empfehlung zu umweltrelevanten Festsetzungen und Hinweisen:	19

Teil II: Umweltbericht

1 Einleitung

Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist der § 2 Abs. 4 des BauGB. Wörtlich heißt es hier: „Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden...“. Die Umweltprüfung ist somit regelmäßiger Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange. Die im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange werden im § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1 BauGB aufgeführt.

Mit der Aufstellung des B-Planes will die Gemeinde Schipkau den wachsenden Bedarf an Wohngrundstücken befriedigen und einen städtebaulichen Missstand beseitigen. Im Bebauungsplan werden ein allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) und die notwendigen Verkehrsflächen (pV - Straßenverkehrsfläche, privat) festgesetzt. Die Festsetzungen orientieren auf die Entwicklung eines „Allgemeinen Wohngebietes“. Das Vorhaben soll auf einem Gelände errichtet werden, welches zentral in der Ortslage Hörlitz liegt und mit einem, zuletzt als Schmiede genutzten Gebäude bebaut war. Nach Abriss des Gebäudekomplexes in 2017 handelt es sich im Wesentlichen um brach liegende Flächen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Hörlitz und umfasst eine Fläche von ca. 1,04 ha.

1.1 Umweltschutzziele

Die Bauleitpläne sollen gem. Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Landschaft, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima zu beachten. Das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die biologische Vielfalt ist zu berücksichtigen. Es gilt der Grundsatz der Vermeidung von Emissionen und der Schutz vor Immissionen. Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und die Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ist zu beachten. Die Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen soll vermieden werden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) ist zu berücksichtigen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sind zu beachten.

Das BauGB ist auch Grundlage für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und „ersetzt“ hier das UVP-Gesetz.

Das Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) im Verein mit dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (**BbgNatSchAG**) fordern allgemein Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass:

- die biologische Vielfalt,
 - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
- auf Dauer, das heißt nachhaltig, gesichert sind.

1.2 Schutzobjekte Umwelt

Im Folgenden werden die Schutzgüter sowie die betreffenden Fachgesetze bzw. Vorschriften einzeln aufgeführt, die nach gegenwärtigem Planungsstand für das Planvorhaben von Belang sind.

Naturschutzrecht

In den Gesetzen sind diese allgemeinen Ziele hinsichtlich Arten- und Biotopschutz, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz, Sicherung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften, Sicherstellung von siedlungsnahen Freiräumen sowie großflächig unzerschnittenen Landschaftsräumen konkretisiert. Das Naturschutzrecht enthält auch konkrete Regelungen zu Vermeidung, Ausgleich und zum Ersatz von Beeinträchtigungen. Ziel der immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, der Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umweltauswirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen).

Das Plangebiet befindet **sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes (NSG) bzw. eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.**

Ca. 4 km nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) Westmarkscheide/Mariensumpf und ca. 3,3 km südlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) ergeben, umgesetzt.

Das Plangebiet befindet **sich nicht innerhalb eines auf dieser Gesetzesgrundlage festgelegten Schutzgebiete.**

2,2 km nördlich beginnt das SPA Vogelschutzgebiet Lausitzer Bergbaufolgelandschaft.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Gemäß § 4 dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem

Aufbau wesentlich zu verändern. Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden (§ 6 GehölzSchVO LK OSL).

Die im Plangebiet vorgefundenen geschützten **Gehölze sollen zunächst erhalten bleiben**. Sollten die künftigen Eigentümer den Bestand entfernen wollen, haben diese diesbezüglich die notwendigen Genehmigungen einzuholen.

Die Vereinbarkeit der Satzung mit den Regelungen der GehölzSchVO des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist herzustellen.

Die Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahme zur Gehölzbeseitigung auf den als überbaubar ausgewiesenen Flächen wurde für den Fall eines Einzelantrages im Rahmen des behördlichen Zulassungsverfahrens zur Errichtung baulicher Anlagen auf den überbaubaren Flächen vom Landkreis Oberspreewald-Lausitz zugesichert.

Wasserrecht

Ziele des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), gemeinsam mit dem einschlägigen Landesrecht, sind der Schutz des Trinkwassers, der Schutz der Qualität und Vielfalt der Oberflächengewässer, der Schutz der Gewässerufer, Schutz vor Verunreinigung der Gewässer sowie der Erhalt des Wasserrückhaltevermögens. Darüber hinaus gelten Regelungen für den Hochwasserschutz. Oberflächengewässer sind als Lebensraum Bestandteil des Naturhaushaltes und der Landschaft. Sie gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Grundwasser dient der Trinkwasserproduktion und der Pflanzenwelt als Lebensgrundlage.

Überschwemmungs-, Hochwasser- oder Trinkwasserschutz- oder sonstige Schutzgebiete nach dem Wasserrecht werden von der Planung nicht berührt.

Denkmalrecht

Gem. dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) sind Denkmale Sachen, Mehrheiten von Sachen oder Teile von Sachen an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Nach dem Denkmalrecht sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Im Detail wird in Baudenkmale, technische Denkmale, Gartendenkmale, Denkmalbereiche und Bodendenkmale unterschieden. Auch die Umgebung von Denkmalen kann unter Schutz stehen.

Im Plangebiet sind keine Bodendenkmale oder Fundplätze bekannt.

In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Abs. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) zu verweisen, wonach beim Auftreten von bisher unbekanntem Funden eine Unterbrechung von Tiefbauarbeiten notwendig wird, die durch eine frühzeitige Bestandsanalyse vermieden werden kann.

Immissionsschutz

Die Grundlagen sind im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und den darauf basierenden Regelungen festgelegt. Als Immissionen gelten Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen.

Bei Planungen sind nach § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen oder Auswirkungen durch schwere Unfälle

auf Wohngebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden (Trennungsgebot).

Bodenschutz

Ziele des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) sind die Sicherung der Bodenfunktionen durch die Abwehr schädlicher Veränderungen, die Sanierung von Altlasten sowie schädlicher Bodenveränderungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen. Das Hauptaugenmerk gilt den natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

1.3 Umweltplanungen

Ziele

Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Ziel der Landesplanung ist gemäß aktuellem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) der am 01.07.2019 in Kraft getreten ist, die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und ein Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung. Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotentiale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen. Die Festlegungskarte 1 des LEP HR enthält im Bereich des Plangebietes keine flächenbezogene Festlegung, die im Konflikt mit der Planung stehen. Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Lausitz- Spreewald. Zielvorgaben der Regionalplanung für das konkrete Planvorhaben bestehen nicht. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurde mit der Stellungnahme vom 22.06.2021 festgestellt, dass die Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.

Ziele

Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm sind allgemein als Entwicklungsziel der Schutz und die Pflege des hochwertigen Landschaftsbildes formuliert.

Für das Plangebiet sind keine weiteren Umwelt-Fachpläne oder entsprechende Konzepte aus den Bereichen des Natur-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes relevant.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltwirkungen

2.1 Bestandsbeschreibung

Aus naturräumlicher Sicht liegt das Plangebiet in der GroÙeinheit Lausitzer Becken- und Heideland. Es wird der Haupteinheit Niederlausitzer Randhügel zugeordnet, einem altsaaleeiszeitlichen Platten- und Hügelzug am Rande der Elbtal- und Elsterniederung. Der Ortsteil Hörlitz liegt am Südhang der ehemaligen Raunoer Hochfläche im Übergang zum Lausitzer Urstromtal im Osten und Süden.

Der Abbau der Braunkohle führte vor allem im 20. Jahrhundert rund um die Ortslage Hörlitz zu starken Veränderungen der Landschaft. Das gesamte Umfeld der Ortslage wurde anthropogen überformt.

Das Vorhaben soll auf Flächen realisiert werden, welche zentral in der Ortslage liegen und derzeit ungenutzt sind. Die ehemals bebauten Bereiche sind ruderal mit Graskulturen und Pioniergehölzen bewachsen. Südlich grenzen dichter Grasbewuchs und Sukzessionsflächen mit Kiefern an.

2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Die Kriterien für die Bewertung des Bodens im Rahmen der Umweltprüfung sind die Naturnähe sowie die Qualität ihrer Regulierungs-, Produktions-, Lebensraum-, Nutzungs- und Kulturfunktionen mit ihren Vorbelastungen.

Die vorhandenen Böden sind durch die Eiszeit geprägt und durch das Wirken des Menschen vorbelastet. Im Vorhabengebiet stehen keine Kippenböden an. Die natürlichen Bodenverhältnisse sind im oberen Bereich des Plangebietes jedoch nachhaltig gestört. Im Niveau des potentiellen Planums stehen abschnittsweise Auffüllungen (Beton- und Ziegelbruch) oder Mutterboden bzw. verwurzelte Sande an. Teilweise existieren noch kompakte Flächenbefestigungen mit Schotter bzw. Split. Vorhandene Fundamentreste und lokale Bodenbelastungen können bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der evtl. notwendigen Abfallentsorgung führen.

In den durch Abbrüche nicht beeinträchtigten Bodenbereichen liegen podsolige Braunerden vor.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine vom Landkreis OSL erfasste Altlastverdachtsfläche, für die im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKATonline) folgende Fachinformationen erfasst sind:

ortsübliche Bezeichnung: I.S.T.C.-Objekt Hörlitz, E.-Thälmann-StraÙe 14

Registriernummer: 0143663553

Art des Altstandortes: Altlastverdächtige Fläche-Altstandort.

Untersuchungen aus dem Jahr 1992 ergaben Schadstoffeinträge im Umfeld des ehemaligen Öllagers (PCB- und Mineralölkontamination). Bei einer Untersuchung im August 2021 wurden von den ehemals den Altlastverdacht begründenden Schadstoffen bis auf Spuren von MKW keine Reste mehr vorgefunden. Dagegen wurden Schadstoffbelastungen bei vorhandenen Flächenbefestigungen mit Splitt und Schotter festgestellt.

Die Böden sind für die landwirtschaftliche Produktion auf Grund von Größe und Lage des Plangebietes nicht geeignet.

Im Untergrund können sich Bodendenkmale befinden.

Die Lebensraumfunktion beschränkt sich darauf, dass der Boden für Tiere und Pflanzen als Lebensraum genutzt wird.

Das Niederschlagswasser kann derzeit auf der Fläche versickern.

Der Begriff Fläche ist im Sinne von „Flächenverbrauch“ bzw. „Flächeninanspruchnahme“ zu verstehen. Gegenwärtig ist im Plangebiet kein nennenswerter Flächengebrauch bzw. -verbrauch vorhanden.

Die Planung schafft die Voraussetzungen dafür, dass der Standort für eine Wohnnutzung zur Verfügung gestellt werden kann. Eine festgesetzte GRZ steuert den Flächenverbrauch. Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß beschränkt, indem ein Teil intensiv genutzt wird und dafür im Gegenzug andere Flächen nicht bebaut werden.

Die Bodeninanspruchnahme wird künftig durch die Festsetzung der GRZ geregelt. Es wird eine GRZ entsprechend den in der BauNVO vorgesehenen Grenzen für WA-Gebiete (GRZ 0,4) festgesetzt. Durch das Vorhaben wird der Boden im Bereich der Bebauung (Wohnhäuser, Verkehrswege, Stellplätze usw.) versiegelt. Entsprechend gehen Bodeneigenschaften (Versickerung, Bodenlebenswelt usw.) vollständig verloren.

In Bereichen außerhalb der Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist nicht mit derartigen Wirkungen zu rechnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Nachnutzung der ehemals bebauten innerörtlichen Fläche eine Versiegelung von anderen Flächen u. U. im Außenbereich vermieden werden kann.

2.3 Schutzgut Wasser

Die Flächen des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegen im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen nördlich des Plangebietes dem Grundwasserwiederanstieg. Es ist mit stärker sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +101,5 m NHN.

Prognostisch wird sich nach unverbindlichen Angaben der LMBV der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +104 m NHN einstellen. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Die Bildung von schwebendem Grundwasser und Staunässe über oberflächennahen Stauern (Geschiebemergel, Schluff) ist insbesondere in feuchten Witterungsperioden möglich.

Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, keine grundwassernahen Zustände erwartet.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Die ursprünglichen Vorflutverhältnisse (Totziggraben in Richtung Schwarze Elster) wurden im Zuge der bergbaulichen Entwicklung zerstört. Eine wiederherzustellende Vorflut im Umfeld des Gemeindegebietes wird angestrebt, ist im Sanierungsprozess jedoch noch nicht erfolgt.

Derzeit versickert das Niederschlagswasser im Plangebiet und trägt so zur Grundwasserneubildung bei.

Die Grundwasserneubildung wird im Bereich der geplanten Bebauung (Versiegelung) beeinträchtigt. Das Niederschlagswasser soll weiterhin auf den Baugrundstücken und im nichtversiegelten Straßenraum versickert werden und trägt so zur Grundwasserneubildung bei, sodass die Wasserbilanz insgesamt nicht verändert wird. Das anfallende Niederschlagswasser führt lokal zu stärkeren Abflüssen in die nicht versiegelten Bereiche des Plangebietes.

2.4 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

In Bezug auf das Schutzgut Landschaft geht es um das Erleben des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Beeinträchtigungen sollen vermieden werden. Zum andern geht es um die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Daraus abgeleitet sind die landschaftsökologische und die landschaftsästhetische Funktion des Gebietes zu beachten.

Im vorliegenden Fall ist die bestehende Landschaft stark anthropogen überprägt worden. Das Umfeld der gesamten Ortslage ist durch den zurückliegenden Bergbau und die laufenden Sanierungsmaßnahmen geprägt. Die Planfläche selbst wurde über die Jahrzehnte in unterschiedlicher Art und Weise industriell genutzt. Nach Abriss der vorhandenen Bausubstanz in 2017 haben sich Flächen spontan begrünt, vermüllten aber auch zunehmend und wurden teilweise Einstandsgebiet für Schwarzwild. Im hinteren Teil des Plangebietes entwickelt sich ein Kiefernwald. Ein Bezug zur offenen Landschaft ist nicht gegeben.

Durch das Vorhaben werden Charakter der Landschaft und das Landschaftsbild durch Besiedlung eine innerörtlichen Grünraumes lokal verändert. Statt einer Fläche mit Ruderalvegetation und vereinzelt Gehölzbestand entstehen Wohngrundstücke mit Wohngrün.

Ein Eingriff zum gleichen Zweck in den Außenbereich kann dadurch vermieden werden.

2.5 Schutzgut Klima- und Lufthygiene

Das Klima beeinflusst langfristig die Umwelt. Das klimapolitische Ziel der Planung besteht darin, die negativen Einflüsse der menschlichen Tätigkeit auf das Klima nachhaltig zu reduzieren. Die Lufthygiene ist eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Entsprechend besteht das lufthygienische Ziel in der Reduzierung der Emissionen.

Der Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung sind ein städtebauliches Erfordernis i.S. des BauGB.

Das Vorhabengebiet ist geprägt vom stärker kontinental getönten ostdeutschen Binnenklima mit entsprechend höheren jahreszeitlichen Temperaturschwankungen und geringeren Niederschlägen. Es dominieren südwestliche Winde.

Klimatische Vorbelastungen sind durch die ausgelaufenen Tagebaue und die hier ursprünglich vorhandenen Veredlungsanlagen (Brikettfabrik) vorhanden. Die erfolgte Grundwasserabsenkung und die im Zusammenhang mit den Tagebauen erfolgten Waldrodungen haben zu einer weiteren Verschiebung in Richtung Kontinentalklima geführt.

Derzeitige Belastungen gehen von der in ca. 300 m an Plangebiet vorbeiführenden Landesstraße L 60 und vom benachbarten DEKRA-Lausitzring aus. Innerhalb des Plangebietes kommt es zu erhöhten Schalleinträgen durch den Betrieb des DEKRA-Lausitzring.

Vom Planvorhaben selbst gehen keine wesentlichen Belastungen für Klima und Lufthygiene aus. Unzulässige Immissionen sind in einem Wohngebiet nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, welche wiederum Teil der Umwelt sind. Ein intaktes Ökosystem zeichnet sich durch eine an den Randbedingungen gemessene optimale Vielfalt aus. Unter dem Begriff erfasst werden die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Aufgrund der Lage und der Umweltausstattung des Plangebietes ist von einer eher durchschnittlichen Vielfalt der Lebensräume und die Vielfalt der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten auszugehen. Das vorhandene Artenspektrum setzt sich überwiegend aus häufig vorkommenden Arten zusammen, die in Brandenburg weder gefährdet noch geschützt sind und meist für nährstoffreiche oder stark gestörte Standorte typisch sind. Lebensraum für Schwarzwild ist an anderer Stelle durchaus noch vorhanden.

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen Offenflächen werden durch ruderale Gras- bzw. Staudenfluren und einigen Solitärgehölzen geprägt. Im Plangebiet wurden zum Zeitpunkt der Bestandserfassung Mitte Mai 2021, folgende Gehölze vorgefunden, welche unter die GehölzSchVO LK OSL fallen: 7 mehrstämmige Linden im südlichen Bereich des Plangebietes.

Zu erwarten sind in Bezug auf Störungen durch den Menschen in faunistischer Hinsicht relativ unempfindliche Arten. Detailliertere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

Durch die Planumsetzung kommt es zur Überprägung der vorhandenen Biotope, wobei auch Reproduktionsstätten und Nahrungsgebiete von wildlebenden Tierarten betroffen sind. Es erfolgt eine völlige Veränderung der Naturlandschaft. Die derzeitige Ruderalfläche wird in gärtnerische Nutzung der Freiflächen umgewandelt.

Mit der geplanten Umnutzung gehen die bestehenden Lebensräume weitgehend verloren. Die Fläche wird zukünftig weitestgehend bebaut werden. Die Freiflächen

werden in üblicher Weise als Garten genutzt. Der Gehölzanteil wird sich, wenn man davon ausgeht, dass neben den Pflanzgeboten weitere Gehölze in den Gärten gepflanzt werden, gegenüber dem Bestand erhöhen und gleichmäßiger über die Fläche verteilen.

2.7 Schutzgut Mensch

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung, insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll.

Das Beiblatt 1 zur DIN 180051 enthält Orientierungswerte für die städtebauliche Planung und Hinweise für die schalltechnische Beurteilung von Vorhaben.

Orientierungswerte

Baugebiet	Tagwert	Nachtwert
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50 dB(A)	40 bzw. 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55 dB(A)	45 bzw. 40 dB(A)
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55 dB(A)	55 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	60 dB(A)	45 bzw. 40 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60 dB(A)	50 bzw. 45 dB(A)
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 bzw. 50dB(A)
Sonstige schutzbedürftige Sondergebiete (SO)	45 bis. 65 dB(A)	35 bis. 65 dB(A)
Industriegebiete (GI)	keine Angabe	keine Angabe

Die Ortslage Hörlitz befindet sich im schalltechnischen Einwirkungsbereich des DEKRA-Lausitzring. Diese Betriebsstätte wird auf der Basis einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des früheren Amtes für Immissionsschutz Cottbus aus dem Jahre 2000 betrieben. Die Betriebserlaubnis umfasst dabei auch das Recht, dass die sonst üblicherweise geltenden Immissionsgrenzwerte in der Umgebung in bestimmten Kontingenten überschritten werden dürfen.

Diese Festlegung wird durch permanente Messanlagen u.a. am Immissionspunkt (IP) Hörlitz Grenzstraße überwacht. Nach Kenntnis der Gemeinde Schipkau hat die von einem Sachverständigen vorgenommene Auswertung der Messergebnisse ergeben, dass die zulässigen Schallkontingente u. a. am IP Hörlitz zurückliegend nicht überschritten wurden.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Sportplatz. Der Sportklub „Empor Hörlitz“ trainiert hier wöchentlich einmal. Alle 14 Tage wird im Sommer an

den Wochenenden ein Punktspiel mit Publikumsverkehr durchgeführt. Eine erhebliche Störung der geplanten Wohnbebauung durch den Sportstättenbetrieb mit temporärer Gastronomie ist nicht zu erwarten.

Die Planfläche wird durch den Menschen, die im Umfeld wohnen, nicht als Zugang zur offenen Landschaft genutzt. Für die Erholungsfunktionen hat das Areal bisher keine Bedeutung.

Unzulässige Immissionen, die vom geplanten Wohngebiet selbst ausgehen, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen der zu erwartenden Klimaveränderungen oder gegenüber anderen Umwelteinflüssen besteht nicht. Es bestehen keine besonderen Risiken für Unfälle, Havarien oder gar Katastrophen. Andere Planungen im Umfeld, die kumulativ im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht bekannt.

Wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sind darüber hinaus das Wohn- und die Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion als Elemente der Daseinsgrundfunktionen.

2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturellem Wert sind. Sachgüter sind natürliche oder vom Menschen geschaffene Güter, die für Einzelne, Gruppen oder die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind.

Das Schutzziel in Bezug auf Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart. Wertvolle Stadt- und Ortsbilder, Ensembles sowie geschützte und schützenswerte Bau- und Bodendenkmäler einschließlich deren Umgebung sind zu schützen.

Baudenkmale sind von den Planungen nicht betroffen. Auch Bodendenkmale sind in der Ortslage nicht bekannt. So bei der Realisierung Bodendenkmale angetroffen werden, ist mit den zuständigen Behörden die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Die Wiederbesiedlung des Plangebietes dürfte zu einer Verbesserung des Ortsbildes beitragen.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst in der Umwelt ablaufende Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktor.

Wechselwirkungen sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3 Prognose

3.1 Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei der Nicht-Durchführung der Planung würde sich am vorhandenen Umweltzustand nichts ändern. Die Fläche verbliebe wahrscheinlich als Brache. Ohne Eingriffe würde sich über einen längeren Zeitraum Wald entwickeln. Der Bedarf an Eigenheimstandorten würde voraussichtlich an anderer Stelle befriedigt werden müssen.

3.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergeben sich die unter Pkt. 2 beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Fläche

Der Flächenverbrauch ist nur mit Aufgabe der Planungsziele vermeidbar. Zu beachten ist, dass nur Teilflächen im Umfang der festgesetzten GRZ dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen. Insgesamt betrachtet sind die Auswirkungen als **erheblich** zu bewerten. Die Eingriffe sind eng gekoppelt mit dem Schutzgut Boden.

Boden

Der Bodenschutz richtet sich auf die Sicherung dieser ökologischen Funktionen. Insbesondere geht es um die Reduzierung der Überdeckung der Grundstücksfläche mit baulichen Anlagen (d. h. um eine Minimierung der Flächenversiegelung). Mit der Planumsetzung wird trotz vorhandener Vorversiegelungen durch die ursprüngliche Bebauung der Überbauungs-, Versiegelungsgrad des Bereiches deutlich steigen. Die vorhandenen Böden sind für die Umwelt von untergeordneter bis mittlerer Bedeutung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind dennoch als **erheblich** zu bewerten.

Tiere, Pflanzen, Lebensraum, Vielfalt

Ziele der Umweltprüfung sind der Erhalt der Vielfalt, der Schutz gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen und der Erhalt der Vernetzung von Lebensräumen untereinander.

Die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sind derzeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen von geringem bis mittlerem Wert. Der Lebensraum wird für die Vögel und Reptilien bei entsprechender gärtnerischer Gestaltung der Wohngrundstücke eher aufgewertet. Als Einstandsgebiet für Schwarzwild stände die Fläche nicht mehr zu Verfügung. Es ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes **eher Verbesserungen**.

Wasser

Es ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes **keine erheblichen Beeinträchtigungen**. Voraussetzung ist, dass das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert.

Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich dadurch, dass die gegenwärtige brachliegende und zunehmend vermüllte Fläche wieder zum urbanen Siedlungsraum wird, nicht verschlechtern. Es ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes eher **Verbesserungen**.

Klima / Luft

Im vorliegenden Fall werden sich durch das Planvorhaben die klimatischen Bedingungen **nicht erheblich verändern**. Der Entzug von Freifläche ist im Verhältnis zu dem, was im Umfeld verbleibt, zu vernachlässigen.

Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Insgesamt betrachtet ergeben sich für das Schutzgut Mensch eher **Verbesserungen**. Insbesondere die Wohnfunktion ist betroffen.

Kultur- und Sachgüter

Die Fläche ist für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter von geringer Bedeutung. Die Auswirkungen sind, unter Beachtung, dass Bodendenkmale nicht beeinträchtigt oder zerstört werden, als **unerheblich** zu bewerten.

Wechselwirkungen

Im Plangebiet sind **keine besonderen Wechselwirkungen** erkennbar, die durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. Verringerung

Der Gesetzgeber gibt der Vermeidung (bzw. Minderung) von Eingriffen den Vorrang vor einem Ausgleich. Die Realisierung einer Planung wird durch die Forderung nach Vermeidung von Eingriffen d. h. das Vermeidungsgebot nicht generell in Frage gestellt. Es geht vielmehr darum zu prüfen, ob zumutbare Alternativen gegeben sind, um den mit dem Eingriff verfolgten Zweck (d. h. das Planungsziel) am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen sind.

Im Bebauungsplan sind bereits Minderung- bzw. Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, das sind folgende:

- Nutzung bereits gut erschlossener Flächen in zentraler Ortslage,
- Konzentration der Bautätigkeit auf eine innerörtliche Fläche, dadurch Freihalten anderer Flächen von Bebauung,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Herstellung von Nebenanlagen.

Weitere zusätzliche Maßnahmen, die umgesetzt werden können, sind nicht erkennbar.

4.2 Ausgleich

Im BauGB finden sich sowohl Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen unter dem Begriff des Ausgleichs wieder (§ 200a BauGB, § 12 Abs. 2 BNatSchG, § 14 BbgNatSchG).

Grundsätzlich bieten sich nach BauGB folgende Möglichkeiten zur Kompensation von Eingriffen an:

- Kompensation im, auch getrennt liegenden, Geltungsbereich des B-Plans,
- Kompensation auf Flächen in einem zugeordneten Ausgleichs-B-Plan,
- Kompensation außerhalb des B-Plan-Gebietes durch den Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB und
- Kompensation durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Der Gesetzgeber verfolgt mit dem Instrument des Ausgleichs das Ziel der Wiedergutmachung im Rahmen des vom Menschen Machbaren. Ein Ausgleich im naturwissenschaftlich-technischem Sinne ist aufgrund des Plananliegens nur selten möglich. Die Bemessung des Flächenumfangs ist verbal-argumentativ abzuleiten. Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher Fläche zu kompensieren.

Auszugleichen sind die **erheblich negativen** Auswirkungen die durch die geplante Bebauung dauerhaft auf das folgende Schutzgut entstehen.

- *Fläche/ Boden*

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10.392 m². Davon entfallen 1.033 m² auf die neu zu schaffende Erschließungsanlage, 724 m² davon werden vollversiegelt.

Bei der zulässigen GRZ von 0,4 ergibt sich für die verbleibenden Grundstücksflächen eine Überbauung durch Wohngebäude in der Größenordnung von maximal 3.744 m².

Insgesamt kann es also zu einer **Vollversiegelung von 4.468 m²** kommen. Zu beachten ist dabei, dass durch die ehemals vorhandene Bebauung und den nicht vollständigen Rückbau der unterirdischen Anlagen bereits eine Teilversiegelung vorhanden ist. Ebenso wird durch die Bebauung einer innerstädtischen Ortslage die Bebauung in offenen Randlagen der Gemeinde verhindert (siehe Minderung).

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung der Landes Brandenburg (HVE) vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen auszugleichen. Flächen zur Entsiegelung in der o. g. Größenordnung stehen im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung nicht zur Verfügung.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises OSL wird deshalb vorgeschlagen, den Ausgleich durch **Pflanzmaßnahmen** im Plangebiet zu erreichen. Diese Maßnahmen wirken sich auch positiv auf das Landschaftsbild sowie auf den Lebensraum für Insekten, Vögel und Reptilien aus.

Gehölzpflanzung

Als Ausgleich für die Versiegelung des Straßenraumes werden Gebote für Baum- und Gehölzpflanzungen mit einer Gesamtfläche von 750 m² auf einem Teil der künftigen Wohngrundstücke erlassen. Die Gehölzpflanzungen sind in der Planzeichnung als private Grünfläche (pG1) mit Pflanzbindung gekennzeichnet. Es soll eine mindestens zweireihige freiwachsende Hecke mit Pflanzabständen von jeweils 1 m innerhalb und zwischen den Reihen unter Verwendung einheimischer standortgerechter Laubsträucher fachgerecht gepflanzt werden. Zu verwenden sind die Gehölze aus der Pflanzliste (siehe Erläuterungsbericht). Zur Sicherung der heimischen Artenvielfalt sind Produkte heimischer Baumschulen zu verwenden.

Pflanzung von Solitärgehölzen

Als Ausgleich für die Versiegelung durch die Eigenheimbebauung sind auf den neu entstehenden Grundstücken insgesamt **10 Solitärbäume** anzupflanzen, d.h. voraussichtlich ein Solitärbaum pro Grundstück. Es geht dabei konkret um das Pflanzen von standortgerechten heimischen Bäumen mit der Mindestqualität: Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 bzw. 12-14 cm. Es wird eine Trauffläche je zu pflanzenden Baum mit 25 m² kalkuliert. Die notwendige Anzahl steht in Abhängigkeit zur Grundstücksgröße und damit zum möglichen Eingriff (Abhängigkeit GRZ zur Grundstücksgröße).

Es werden diesbezüglich Gebote für Baumpflanzungen erlassen. Diese sind in der Planzeichnung festgesetzt.

Die Maßnahmen müssen im weiteren Verfahren (Grundstückserwerb und Erlangung der Baugenehmigung durch die künftigen Anwohner) noch verortet und rechtlich gesichert werden. Empfohlen wird zur Schaffung einer eigenen Identität des neuen Wohngebietes ein einheitliches Vorgehen der Grundstückseigentümer, z. B. durch eine straßenbegleitende Pflanzung einer prägenden Baumart (z. B. der Eberesche).

Die Gemeinde geht davon aus, dass mit der Umsetzung der gewählten Pflanzmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen sowie der unter

Berücksichtigung der naturferne des Plangebietes und der mageren Naturausstattung, der Ausgleich erbracht ist. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

4.3 Alternativen

Sinnvolle Alternativen für die Festsetzungen sind, wenn man die Ziele der Planung nicht in Frage stellt, nicht erkennbar.

4.4 Überwachungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen werden schrittweise durch den jeweiligen Vorhabenträger realisiert. Die jeweils zuständige Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde prüft im Rahmen der Vorhabenzulassung die Umsetzung der auf den Grundstücken festgesetzten Maßnahmen.

Die Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahmen prüft die Zulassungs- bzw. Genehmigungsbehörde. Die Gemeinde unterstützt die Zulassungsbehörde bei der Kontrolle. Insbesondere informiert sie diese über die Durchführung und den Erfolg von geplanten vorgezogenen Maßnahmen.

5 Zusammenfassung

Die grundsätzliche Zielstellung des Bebauungsplans ist die Errichtung von Wohnhäusern. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Hörlitz der Gemeinde Schipkau. Der Bereich liegt zentral in der Ortslage auf einer beräumten Industriebrache. Es werden u. a. ehemals bebaute Bereiche in Anspruch genommen. Zu schützende Arten oder Landschaftsbestandteile wurden nicht vorgefunden.

Vom Vorhaben werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche/Boden erwartet. Neben Minderungsmaßnahmen sind im Geltungsbereich als Ausgleich für den geplanten Eingriff in den Naturhaushalt Baum- und Strauchpflanzungen auf den privaten Flächen vorgesehen.

Zusammen mit der Regelung zur maximalen Größe der Grundflächenzahl (GRZ) ist sichergestellt, dass eine aufgelockerte, landschaftsverträgliche Wohnsiedlung entsteht.

Einzelheiten sind im Baugenehmigungsverfahren zu den Einzelobjekten zu klären. Das betrifft auch die rechtliche Absicherung der Maßnahmen.

5.1 Empfehlung zu umweltrelevanten Festsetzungen und Hinweisen:

Festsetzungen

Innerhalb der Fläche mit einer Bindung für das Pflanzen von Gehölzen dürfen keine baulichen Anlagen, mit Ausnahme einer Einfriedung, errichtet werden. *Flächen mit Pflanzbindung*

Auf der im Plan mit pG1 festgesetzten privaten Grünfläche ist als Ausgleich für die Planstraße eine zweireihige freiwachsende Hecke mit Pflanzabständen von jeweils 1 m innerhalb und zwischen den Reihen unter Verwendung einheimischer standortgerechter Laubsträucher fachgerecht zu pflanzen.

Pro Baugrundstück ist ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 12/14 cm zu pflanzen. Von den im Plan vorgegebenen Standorten für das Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum bzw. in den Bereichen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze kann parallel zur Straßenbegrenzungslinie jeweils um bis zu 5 m abgewichen werden. *Ausgleich*

Für Gehölzpflanzungen im Rahmen von Kompensierungsmaßnahmen ist grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden.

Standorte von tiefwurzelnden Gehölzen sind so festzulegen, dass ein Sicherheitsabstand von mindestens 2,50 m zwischen Stammachse und Medienleitungen bzw. Rohraußenkante gesichert ist.

Folgende Arten werden empfohlen:

Pflanzenarten

Pflanzliste 1 (Baumpflanzungen):

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hängebirke
Betula utilis	Himalayabirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus padus	Gewöhnliche Vogelkirsche
Pyrus pyrastra	Holzbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Pflanzliste 2 (Strauchpflanzungen):

Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder
Prunus spinosa	Schlehdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Salix caprea	Salweide

Pflanzliste 3 (Straßenbäume)

Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus torminalis - Elsbeere

Hinweise

Auf der Grundlage der vorliegenden Gefährdungsabschätzung sind baubegleitende Maßnahmen zur Kontrolle und zum Umgang mit ggf. vorliegender Kontaminationen notwendig. Vorhandene Flächenbefestigungen mit entsprechend nachgewiesenen Schadstoffen müssen vor Nutzungsbeginn bzw. im Rahmen der Baufeldfreimachung abgetragen und entsorgt werden.

Bodenschutz

Die vorhandenen Gehölze im Plangebiet unterliegen den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO).

Gehölzschutz

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Vermeidung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet im Einwirkungsbereich von Immissionen des DEKRA-Lausitzringes befindet. Bauherren wird geraten bei der Planung und Realisierung ihrer Vorhaben das Landesamt für Umwelt einzubeziehen. Passive Schallschutzmaßnahmen werden empfohlen.

Lärmschutz